

Stellungnahme Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Die Stellungnahme wurde am 18. Sep 2025 um 00:24:55 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Teilnehmerangaben:

EDU Kanton Bern
Erlenauweg 17
3110 Münsingen

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 20

Teilnehmeridentifikation:

189534

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Vernehmlassungsantwort der EDU Kanton Bern zur Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) Sehr geehrte Damen und Herren Die EDU Kanton Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG). I. Allgemeine Einschätzung Die Teilrevision verfolgt zwei Ziele: 1. Liquiditätssicherung: Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage, damit der Regierungsrat in Ausnahmefällen rasch Bürgschaften oder Darlehen an versorgungsrelevante Listenspitäler oder -geburtshäuser gewähren kann. 2. Digitale Gesundheitsplattform: Etablierung einer kantonalen Plattform zur Vernetzung der Spitäler, inkl. Grundlage für Beiträge an Aufbau und Migration. Wir anerkennen die Dringlichkeit beider Anliegen, sehen jedoch auch Risiken im Hinblick auf Kosteneffizienz, staatliche Eingriffe und Datensouveränität. II. Liquiditätssicherung (Art. 72a SpVG) Die EDU sieht den Bedarf, unverzichtbare Listenspitäler in akuten Liquiditätsengpässen überbrückend zu unterstützen, auch wenn wir diese Entwicklung grundsätzlich bedenklich finden. Wichtig für die EDU Kanton Bern ist: • Trägerschaftsneutralität: Staatliche Unterstützung darf nicht von Eigentumsverhältnissen abhängen, sondern ausschliesslich von der Versorgungsrelevanz. • Befristung und klare Auflagen: Unterstützung darf nur temporär erfolgen und muss mit verbindlichen Bedingungen verbunden sein. Wir fordern: ◦ Verzicht auf Dividenden- und Gewinnausschüttungen während der Unterstützung. ◦ Einhaltung von Grundsätzen guter Corporate Governance III. Digitale Gesundheitsplattform (Art. 18a–18d SpVG) Die EDU unterstützt die Digitalisierung im Gesundheitswesen grundsätzlich, insbesondere wo sie Effizienzgewinne, Entlastung des Fachpersonals und bessere Patientenversorgung ermöglicht.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Gleichzeitig haben wir erhebliche Vorbehalte: • Systemwahl (Epic): Die Festlegung auf ein amerikanisches, sehr kostenintensives System, das primär für Grossspitäler entwickelt wurde, erscheint problematisch. Es ist unklar, ob kleinere Spitäler die vollen Vorteile nutzen können. Die Gefahr besteht, dass hohe Betriebskosten nicht durch Effizienzgewinne kompensiert werden. Hier braucht es eine offene Prüfung weiterer Anbieter. • Datensouveränität: Der Schutz sensibler Patientendaten muss Priorität haben. Ein klarer rechtlicher Rahmen und transparente technische Standards sind zwingend, um Missbrauch auszuschliessen. • Wettbewerb und Beschaffungsrecht: Wir teilen die Sorge, dass durch die faktische Vorzugsbehandlung von Epic das öffentliche Beschaffungswesen umgangen wird. Wettbewerb und Innovationsfreiheit dürfen nicht ausgeschaltet werden. • Freiwilligkeit: Positiv bewerten wir, dass kein genereller Anschlusszwang vorgesehen ist, sondern mit Anreizen gearbeitet werden soll. Nur bei Spitälern mit kantonaler Mehrheitsbeteiligung ist eine Verpflichtung denkbar – das halten wir für vertretbar. IV. Zu einzelnen Artikeln • Art. 18b SpVG: Die Kompetenz zur Festlegung eines einheitlichen Klinikinformationssystems soll nicht allein beim Regierungsrat liegen. Angesichts der Tragweite und der Kosten ist die Mitsprache des Grossen Rates sicherzustellen. • Art. 18d SpVG: Wir begrüssen, dass Beiträge als Anreiz und nicht als Pflichtinstrument ausgestaltet werden. • Art. 72a SpVG: Wir befürworten die Flexibilität für den Regierungsrat, sehen aber den Bedarf, verbindliche Mindestauflagen ins Gesetz aufzunehmen. Freundliche Grüsse EDU Kanton Bern	
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort